

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Punkt 38 der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anhang 1, Anlage I (§ 23 Abs. 2 StVZO)

- a) In Abschnitt a ist das Unterscheidungszeichen

"ANK Ostvorpommern in Anklam, Kreis"

durch das Unterscheidungszeichen

"OVP Ostvorpommern in Anklam, Kreis"

zu ersetzen.

- b) In Abschnitt b wird nach dem Unterscheidungszeichen

"ANG Angermünde, Kreis

(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises Uckermark in Prenzlau)"

das Unterscheidungszeichen

"ANK Ostvorpommern in Anklam, Kreis

(Abwicklung durch Zulassungsstelle des Kreises

Ostvorpommern in Anklam)"

eingefügt.

Begründung:

Durch die Kreisgebietsreform bedingt erhielt der neue Landkreis Ostvorpommern (frühere Kreise Anklam, Greifswald, Wolgast) das Kennzeichen ANK zugeteilt. Anliegen des Landkreises ist es, möglichst kurzfristig ein der Landkreisbezeichnung angepaßtes Kennzeichen zu bekommen.

Die Landesregierung unterstützt dieses Begehren, da damit eine einheitliche Verfahrensweise der Landkreisbezeichnung im amtlichen Kennzeichen dokumentiert wird, was u. a. zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung führt.

Ausgeliefert am 13. OKT. 1994